

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2392

vom 15. Oktober 1985

Gemeinde Häfelfingen, Bau- und Strassenlinienplan "Schneidermattweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Häfelfingen hat am 20. Dezember 1984 den Bau- und Strassenlinienplan "Schneidermattweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist vom 28. Januar bis 26. Februar 1985 durchgeführt und im Kantonalen Amtsblatt sowie mittels Flugblatt an alle Haushaltungen bekanntgemacht worden. Auswärtswohnende Grundeigentümer mussten keine benachrichtigt werden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 29. Mai 1985 [Eingang: 10. Juni 1985] ersucht der Gemeinderat Häfelfingen um die regierungsrätliche Genehmigung des vorliegenden Planes. Mit Brief vom 10. Juni 1985 ersuchte die instruierende Dienststelle den Gemeinderat Häfelfingen um ergänzende Angaben und Unterlagen. Diese sind mit Brief vom 6. August 1985 am 23. August 1985 eingereicht worden. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des vorliegenden Bau- und Strassenlinienplanes folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens hat das zuständige Amt für Orts- und Regionalplanung zum Bau- und Strassenlinienplan "Schneidermattweg" Stellung genommen [Bericht vom 13. Juli 1984]. Es ergaben sich keine grundsätzlichen Einwände. Auch die abschliessende Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergab keine Beanstandungen. Es kann somit festgestellt werden, dass sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt sind.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Häfelfingen vom 20. Dezember 1984 - betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Schneidermattweg" - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 27/BSP/3/0 versehenen Exemplare des Situationsplanes 1:500.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Häfelfingen, 4445 Häfelfingen

Ingenieurbüro Dettwiler AG,
Birkenweg 3, 4460 Gelterkinden

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Bauinspektorat [2]

Vermessungsamt

Amt für Orts- und Regionalplanung [6]
Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kunz' or similar, written in a cursive style.